

sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar der von der Landesregierung dazu bestimmten Behörde überreicht werden.

Es ist den einzelnen Bundesregierungen überlassen, Druckschriften, welche zwanzig Druckbogen und darüber stark sind, von dieser Bestimmung auszunehmen und die Zeitrisen der Ueberrückung dem Zwecke entsprechend festzusetzen.

§. 6.

Von der Erfüllung der in den §§. 4 und 5 enthaltenen Vorschriften sind bloß die den Bedürfnissen des Verkehrs oder des geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als Formulare, Etiquetten, Visitenkarten und ähnliche diesen gleich zu achtende kleinere Verfertigungserzeugnisse auszunehmen.

§. 7.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redakteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Feste (Nummer) genannt sein. Eine Ausnahme von dieser Grundregel ist nur bezüglich jener Zeitschriften zulässig, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 8.

Der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genuße der staatsbürgerlichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften, welche nicht bloß wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts sind, in dem Staatsgebiete, in welchem die Druckschrift erscheint, seinen regelmäßigen Wohnsitz haben.

Die Redaktion von Zeitschriften wissenschaftlichen, technischen oder artistischen Inhalts kann indessen ausnahmsweise von den Landesregierungen auch Personen gestattet werden, welche die vorbezeichneten Eigenschaften, namentlich die Dispositionsfähigkeit nicht besitzen.

Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, kann während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaktion unter sagt werden.

§. 9.

Für jede im Bundesgebiete erscheinende periodische Druckschrift muß eine Kaution bestellt werden. Von dieser Verpflichtung können nach dem Ermessen der einzelnen Bundesregierungen nur amtliche und solche Blätter befreit werden, welche alle politischen und socialen Fragen von der Besprechung ausschließen.

§. 10.

Die Kaution für eine periodisch erscheinende Druckschrift soll in der Regel 5000